

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Vt
R

Nr. 4

Greifswald, den 30. April 1980

1980

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr.1) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Ev. Kirchen in der DDR“ vom 29. 6. 1970 vom 24. September 1979	17	Nr. 2) Schulordnung vom 29. 11. 1979	17
		C. Personalmeldungen	28
		D. Freie Stellen	28
		E. Weitere Hinweise	28
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	28

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 29. Juni 1970 vom 24. September 1979
 Amtsblatt Nr. 9/1970

§ 1

Die Überschrift des Kirchengesetzes vom 29. Juni 1970 erhält folgende Fassung:

Kirchengesetz über das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

§ 1 des Kirchengesetzes erhält folgenden Wortlaut:
 Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird als Werk der Kirchen anerkannt und vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gefördert.

§ 3

§ 5 Satz 1 des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:
 Der Bund entsendet drei von der Synode zu wählende und einen von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu wählenden Vertreter in die Hauptversammlung.

§ 4

Die von den Vertretern der diakonischen Arbeit in den Kirchen, kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik am 2. Juni 1969 beschlossene Ordnung des Werkes trägt in der Fassung vom 28. Februar 1979 die Bezeichnung „Ordnung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.
 Dessau, den 24. September 1979

Der Präses der Synode
 des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
 W a h r m a n n

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Schulordnung

Ev. Konsistorium Greifswald, den 30. April 1980

Nachstehend geben wir die „Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen – Schulordnung –“, vom 29. 11. 1979 bekannt, die im Gesetzblatt I Nr. 44, vom 27. 12. 1979 veröffentlicht worden ist und die Schulordnung vom 20. 10. 1967 außer Kraft setzt.

Für das Konsistorium:
 K r a s e m a n n

Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen – Schulordnung – vom 29. November 1979

Die Verwirklichung der Aufgaben, die im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) für die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind, erfordert an allen Schulen eine feste Ordnung, die sich als Ergebnis einer zielstrebigen Arbeit entwickelt und diese fördert.

Grundlegende Bedingungen für die Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Schuljugend und für die Sicherung hoher Leistungen in der Schule sind die planmäßige und kontinuierliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, das einheitliche politische und pädagogische Handeln des Pädagogenkollektivs und die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs. Das verlangt die zielgerichtete Leitung der Schule durch den Direktor bei umfassender Mitwirkung der Lehrer, Erzieher sowie der an der Bildung und Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte auf der Grundlage exakt festgelegter Pflichten, Rechte und Befugnisse.

Die Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher und Leiter mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, mit den Eltern, den Elternbeiräten und Elternaktiven, mit den volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetrieben, anderen volkseigenen

Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie mit den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung von Ordnung, Planmäßigkeit und Kontinuität in der Arbeit der Schule. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend Oberschule genannt) und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) sowie für die Sonder- und Spezialschulen.

I. Grundsätze

§ 2

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt auf der Grundlage der Lehrpläne und Stundentafeln, der Lehrbücher und anderer staatlicher Dokumente. Alle Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch die gewissenhafte Erfüllung der in diesen Dokumenten festgelegten Aufgaben solche Voraussetzungen zu schaffen, daß jeder Schüler das Ziel der jeweiligen Klasse und der Schule erreichen kann.

(2) Sofern von den Lehrplänen abweichende oder sie ergänzende Regelungen erforderlich sind, wird darüber durch den Minister für Volksbildung entschieden. Die Durchführung von Schulversuchen ist nur mit Genehmigung des Ministers für Volksbildung statthaft.

(3) Der Unterricht darf nicht gestört werden. Niemand hat das Recht, während der Unterrichtszeit für Lehrer und Schüler Versammlungen und Sitzungen jeglicher Art durchzuführen.

§ 3

(1) Die Schule wird durch den Direktor geleitet. Der Direktor ist verpflichtet, seine Leitungstätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften durchzuführen und die aktive Mitwirkung der Lehrer und Erzieher an der Leitung und Planung der Arbeit der Schule zu gewährleisten. Er ist für eine hohe Qualität der Bildung und Erziehung, für Planmäßigkeit und Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, für Ordnung und Sicherheit an der Schule verantwortlich.

(2) Die Mitwirkung der Lehrer und Erzieher erfolgt vor allem durch ihre Beteiligung an der Vorbereitung grundlegender Entscheidungen, durch ihre Teilnahme am Meinungs- und Erfahrungsaustausch im Pädagogischen Rat und in den Fachzirkeln, durch ihre Tätigkeit in den gesellschaftlichen Organisationen an der Schule, besonders in der Schulgewerkschaftsorganisation, sowie durch die Übernahme schulischer Funktionen und spezieller Aufgaben.

(3) Die gesellschaftlichen Kräfte, die für die Bildung und Erziehung der Schüler besondere Verantwortung tragen, sind in die Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit einzubeziehen. Ihre Initiative ist auf die Mitwirkung bei der kommunistischen Erziehung der Schuljugend, vor allem durch die Förderung der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung und die Verbesserung der materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit, zu konzentrieren.

(4) Besonders eng arbeiten die Pädagogen mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen. Sie unterstützen und nutzen deren

Möglichkeiten, die gesellschaftliche Verantwortung und Aktivität der Kinder und Jugendlichen so zu entwickeln, daß sie zur Erziehung bewußter sozialistischer Staatsbürger und Internationalisten, zum Erreichen hoher Leistungen im Unterricht, zu einer kulturreichen Lebensweise und gesunden Lebensführung beiträgt. Die Pädagogen sorgen gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und den Räten der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Entwicklung eines wirksamen pädagogischen Regimes an der Schule. Sie vermitteln den Schülern die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens und gewöhnen sie frühzeitig daran, bewußt nach ihnen zu leben.

(5) Bei der Leitung und Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Rechtsvorschriften und die anderen Bestimmungen über die Schulhygiene, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung gewissenhaft einzuhalten. Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ständig den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Schüler, der pädagogischen und technischen Mitarbeiter sowie anderer in der Schule tätiger Personen zu gewährleisten. Mit dem zuständigen Jugendarzt bzw. Betriebsarzt ist eng zusammenzuarbeiten.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) alle notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß und für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Pädagogen, Arbeiter und technischen Angestellten an den Schulen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten vor allem, daß

- die Direktoren der ihnen unterstellten Schulen durch den Schulrat sachkundig angeleitet und kontrolliert werden und die Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung ihrer Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit, für die Sicherung von Planmäßigkeit und Kontinuität, von Ordnung und Disziplin an den Schulen nachkommen,

- die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen für die ordnungsgemäße Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Klassen 7 bis 12 durch die Betriebe, unabhängig von deren Unterstellung, geplant, koordiniert und kontrolliert werden,

- die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht gestört wird und Veränderungen der Ferienordnung nicht zugelassen werden.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sorgen weiter dafür, daß

- den Lehrern und Erziehern die für die Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben notwendigen materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden. Dazu gehört, daß sie die Wohnlage der Lehrer und Erzieher in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig analysieren und konkrete Maßnahmen treffen, damit jeder Lehrer und Erzieher im Dienstort innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt angemessenen Wohnraum erhält,

- die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigten Gebäude nicht zweckentfremdet werden.

II. Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 5

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule ist sorgfältig zu planen. Es sind folgende Pläne in einfacher und zweckmäßiger Form auszuarbeiten:

- der Arbeitsplan der Schule
- die Klassenleiterpläne
- der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Schulen mit Schulhort und Schulinternat haben bei der Ausarbeitung der Pläne die Aufgaben und Probleme der Hort- bzw. Internatserziehung zu berücksichtigen.

§ 6

Der Arbeitsplan der Schule

(1) Der Arbeitsplan der Schule ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der staatlichen Dokumente sowie der Analyse des Standes und der Ergebnisse der Bildungs- und Erziehungsarbeit vom Direktor im Zusammenwirken mit der Leitung der Schulgewerkschaftsorganisation unter aktiver Beteiligung der Lehrer und Erzieher auszuarbeiten. Er wird für den Zeitraum eines Schuljahres aufgestellt. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können, ausgehend von einer langfristigen Konzeption der Arbeit, einzelne Aufgaben auch für einen längeren Zeitraum geplant werden.

(2) Der Arbeitsplan der Schule ist die Grundlage für die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller Lehrer und Erzieher und für die Zusammenarbeit des Direktors mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Elternbeirat, den Betrieben und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet.

(3) Der Arbeitsplan enthält exakte Festlegungen zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Schule. Er bestimmt vor allem Maßnahmen

- zur Erhöhung des politisch-ideologischen Niveaus aller Lehrer und Erzieher sowie ihres fachwissenschaftlichen und pädagogisch-methodischen Wissens und Könnens,
- zur Führung des Unterrichts,
- zur Gestaltung der Bildung und Erziehung im Schulhort und im Schulinternat, in der außerunterrichtlichen Arbeit und während der Ferien,
- zur Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung,
- zur Sicherung einer straffen Ordnung und Disziplin,
- zur Tätigkeit der Klassenleiter,
- zur Förderung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durch alle Pädagogen der Schule,
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern, den Betrieben und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet,
- zur effektiven Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds der Schule, einschließlich der lehrplangerechten Ausstattung mit Unterrichtsmitteln und der zweckmäßigen Ausgestaltung der Fachunterrichtsräume,
- zur gesundheitlichen Betreuung der Schüler, zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und der anderen Be-

stimmungen über die Schulhygiene, den Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung,

- zur Berufs- bzw. Studienaufklärung und -orientierung der Schüler,
- zur Arbeit in den Vorschul- und Berufsschulteilen und in der sonderpädagogischen Beratungsstelle an Sonderschulen.

(4) Der Arbeitsplan der Schule ist im Pädagogischen Rat zu beraten und durch den Direktor in Kraft zu setzen.

(5) In Oberschulbereichen ist ein einheitlicher Arbeitsplan auszuarbeiten.

§ 7

Der Klassenleiterplan

(1) Der Klassenleiterplan wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule und der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Klasse erarbeitet. Er ist Grundlage für das einheitliche Handeln aller in der Klasse arbeitenden Lehrer, Erzieher und Betreuer. Er regelt die Zusammenarbeit mit der FDJ- bzw. Pioniergruppe, dem Klassenelternaktiv und der Patenbrigade.

(2) Der Klassenleiterplan enthält Festlegungen

- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung des Schülerkollektivs, zur Entwicklung einer bewußten Lern- und Arbeitseinstellung und des sozialistischen Verhaltens der Schüler im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, in der Schule und im Betrieb,
- zur allseitigen Entwicklung aller Schüler, zur Überwindung zeitweiliger Schwierigkeiten bei einzelnen Schülern und zur Förderung spezieller Fähigkeiten und Begabungen,
- zum Zusammenwirken mit der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe,
- zur Unterstützung der Berufs- bzw. Studienaufklärung und -orientierung der Schüler,
- zur interessanten Feriengestaltung der Schüler,
- zur Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv und zur Beratung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie,
- zur Verbindung der Klasse mit ihrer Patenbrigade.

(3) Bei der Vorbereitung seines Planes berät der Klassenleiter mit dem Horterzieher und der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe speziell solche Vorhaben, die die unterrichtsfreie Zeit der Schüler, einschließlich der Ferienzeit, betreffen und berücksichtigt deren Vorschläge.

(4) Der Klassenleiter beachtet bei der Ausarbeitung des Klassenleiterplanes die Hinweise und Erfahrungen des Klassenelternaktives und der Patenbrigade. Er erläutert den Plan in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres mit dem Ziel, die Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen. Am Ende des Schuljahres berät der Klassenleiter mit dem Klassenelternaktiv den Stand der Erfüllung der im Klassenleiterplan festgelegten Aufgaben und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen.

(5) Der Klassenleiterplan wird vom Direktor bestätigt.

Der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 8

(1) Der Stundenplan regelt die Verteilung der Stunden des obligatorischen und fakultativen Unterrichts der einzelnen Klassen auf die 6 Wochentage. Dabei sind die päd-

agogischen, hygienischen und schulorganisatorischen Erfordernisse zu beachten.

(2) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die 1. Klassen dürfen nicht mehr als 4 Stunden, die 2. und 3. Klassen nicht mehr als 5 Stunden täglich unterrichtet werden. In den Klassen der Mittel- und Oberstufe darf der Unterricht nicht mehr als 6 Stunden hintereinander umfassen. Müssen in der Oberstufe an einem Tag mehr als 6 Stunden erteilt werden, so ist der Unterricht über die gemäß Abs. 5 einzuhaltende Gesamtpausenzeit hinaus durch eine ausreichende Erholungspause zu unterbrechen.

(3) Die Stundenplanung für den polytechnischen Unterricht in Betrieben und anderen polytechnischen Ausbildungseinrichtungen ist vom Direktor mit dem zuständigen Leiter abzustimmen.

(4) Der Unterricht der Schule darf nicht früher als 7.00 Uhr und nicht später als 8.00 Uhr beginnen. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns legt der Direktor nach Anhören des Elternbeirates unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedingungen fest. In Ausnahmefällen ist es gestattet, mit der produktiven Arbeit der 9. und 10. Klassen früher, jedoch nicht vor 6.00 Uhr, zu beginnen. Vor Unterrichtsbeginn für die jeweilige Klasse dürfen keine außerschulischen Veranstaltungen stattfinden.

(5) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen, hygienischen und schulorganisatorischen Erfordernissen vom Direktor festzulegen. Jede Pause dauert mindestens 10 Minuten. Für die Einnahme der Schülerspeisung ist ausreichend Zeit vorzusehen. Bei einer zusammenhängenden Unterrichtszeit von 6 Stunden täglich ist eine Gesamtpausenzeit von mindestens 70 Minuten einzuhalten.

(6) Für den polytechnischen Unterricht in den Fächern Einführung in die sozialistische Produktion und Technisches Zeichnen sowie für die produktive Arbeit der 7. und 8. Klassen sind Pausen in Anlehnung an den Pausenrhythmus der Schule vorzusehen. Für die produktive Arbeit der 9. und 10. Klassen sind die Pausen unter Berücksichtigung der Arbeitsorganisation und des Produktionsablaufes in den Betriebsabteilungen festzulegen.

§ 9

(1) Der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung hat im Zusammenhang mit dem Stundenplan einen kontinuierlichen Ablauf der Bildung und Erziehung im Unterricht, im Schulhort, im Schulinternat, in der außerunterrichtlichen Tätigkeit, in der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und in der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu gewährleisten.

(2) Durch den Zeitplan ist zu sichern, daß alle Schüler die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Grundlage an verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung teilzunehmen. Dazu gehören:

- Arbeits- und Interessengemeinschaften, Zirkel, Kurse, Schülerklubs und andere Veranstaltungen zur gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen, kulturell-künstlerischen und touristischen Betätigung der Schüler,
- Schulsportgemeinschaften, Sportsektionen und
- Formen der sozialistischen Wehrerziehung.

(3) Die Arbeit im Schulhort und Schulinternat ist nach einem die Gesundheit der Schüler fördernden Tages- und Wochenrhythmus zu gestalten. Dabei ist ein sinnvoller Wechsel von Lernen, Spiel und gesellschaftlich nützlicher Arbeit, von geistiger und körperlicher Betätigung, von kollektiver und individueller Beschäftigung, von Anspannung und Erholung zu gewährleisten. Die Hygienebestimmungen sind konsequent einzuhalten. Die Arbeit

im Schulhort beginnt nicht vor 6.00 Uhr und endet nicht später als 18.00 Uhr. Die Öffnungszeit des Schulhortes wird durch den Direktor nach Konsultation des Elternbeirates unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse und Möglichkeiten festgelegt. Es ist zu gewährleisten, daß der Hort seine Arbeit in den Ferien weiterführt.

(4) Die Schüler dürfen durch Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichts liegen, erst 2 Stunden nach Beendigung des Unterrichts und anderer Formen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit beansprucht werden. Für die Arbeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind durch die Direktoren gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit der Leitung der FDJ-Grundorganisation, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierfreundschaft zu treffen.

III. Die Leitung der Schule und die Mitwirkung der Pädagogen

Die Stellung und Verantwortung des Direktors

§ 10

(1) Der Direktor ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung der Schule, einschließlich des Schulhortes und des Schulinternates, verantwortlich. Er leitet die Schule bei umfassender Mitwirkung der Lehrer und Erzieher nach dem Prinzip der Einzeileitung. Der Direktor ist verpflichtet, sich für die erfolgreiche Ausübung seiner Funktion ständig weiterzubilden.

(2) Die Hauptaufgabe des Direktors ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in den vielfältigen Formen der außerunterrichtlichen Tätigkeit zu führen, die Lehrer zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne zu befähigen und ein einheitlich handelndes Pädagogenkollektiv zu entwickeln. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs, die Erziehung der Schüler zur bewußten Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Liebe zur sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik, zum proletarischen Internationalismus und zur Bereitschaft, die sozialistischen Errungenschaften zu verteidigen,
- die Durchsetzung der Grundsätze der Verbindung von Schule und Leben, von Theorie und Praxis, der Einheit von Bildung und Erziehung im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit,
- die politisch-ideologische, fachwissenschaftliche und pädagogisch-methodische Anleitung der Lehrer und Erzieher zur planmäßigen Gestaltung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- die konkrete Planung, sachkundige Kontrolle und exakte Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit, ihrer Ergebnisse und Bedingungen,
- die Einflußnahme auf die Zusammensetzung des Pädagogenkollektivs, die differenzierte Arbeit mit den Pädagogen und die Sicherung günstiger Bedingungen für ihre Weiterbildung,
- die Anleitung und Befähigung der Klassenleiter zur Gestaltung der Erziehungsarbeit in ihren Klassen und zur Entwicklung und Festigung der Klassenkollektive,
- die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften an der Schule, insbesondere mit der Schulgewerkschaftsorganisation, bei der Gestaltung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses,
- die Zusammenarbeit mit den Betrieben bei der Realisierung des polytechnischen Unterrichts und bei der Entwicklung der außerunterrichtlichen Tätigkeit.

§ 11

(1) Der Direktor entwickelt und führt, gestützt auf die Kraft der Schulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und in enger Zusammenarbeit mit der Schulgewerkschaftsorganisation, das einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv. Er fördert und nutzt die schöpferischen Kräfte aller Lehrer und Erzieher und befähigt sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Der Direktor hat die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Lehrer und Erzieher sorgfältig auszuwerten. Er ist verpflichtet, vor dem Kollektiv der Pädagogen bzw. vor der Leitung der Schulgewerkschaftsorganisation über seine Tätigkeit auf der Grundlage der staatlichen Pläne und über den Stand der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu berichten.

(2) In der Arbeit mit den Pädagogen wendet der Direktor vielfältige Methoden an.

Er gewährleistet

- eine offene, kritische und schöpferische Atmosphäre,
- den ständigen Meinungsaustausch zu Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung und der pädagogischen Arbeit,
- die Auswertung und Verbreitung fortgeschrittener Erfahrungen der Pädagogen und neuer Erkenntnisse der pädagogischen Wissenschaft,
- das einheitliche Vorgehen des Pädagogenkollektivs.

Er fördert

- ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben,
- die kameradschaftliche gegenseitige Hilfe,
- das enge Zusammenwirken mit allen an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräften.

§ 12

(1) Der Direktor ist verpflichtet, über das gesamte Schuljahr hinweg unter Anwendung vielfältiger Methoden den Unterricht, die außerunterrichtliche Tätigkeit, die Arbeit im Schulhort und im Schulinternat zu kontrollieren und zu analysieren. Er hat regelmäßig zu hospitieren und die Hospitationen mit den Lehrern, Erziehern und Betreuern auszuwerten. Der Direktor stützt sich dabei auf die Arbeit der stellvertretenden Direktoren und des Hortleiters bzw. Internatsleiters. Er nutzt die Ergebnisse der Arbeit der Fachzirkel und die sachkundige Hilfe der Fachberater des Pädagogischen Kreiskabinetts.

(2) Nach dem ersten Schulhalbjahr ist eine Zwischeneinschätzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule vorzunehmen. Zum Abschluß des Schuljahres sind auf der Grundlage der Schuljahresanalyse die Bildungs- und Erziehungsarbeit und ihre Ergebnisse gründlich auszuwerten.

(3) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit führt der Direktor regelmäßig Dienstberatungen mit den stellvertretenden Direktoren und anderen leitenden Mitarbeitern der Schule durch. Sie dienen dazu, sich gegenseitig über inhaltliche und organisatorische Fragen der Tätigkeit zu informieren, die pädagogische Arbeit an der Schule zu koordinieren und die Erfüllung der Aufgaben zu kontrollieren. Den Erfordernissen entsprechend können Dienstberatungen auch mit Gruppen von Mitarbeitern oder mit dem gesamten Kollektiv durchgeführt werden.

§ 13

(1) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Pädagogen, Arbeiter und technischen Angestellten seiner Schule. Er kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen er-

teilen, schulische Funktionen und zeitweilige Aufgaben übertragen. Der Direktor sichert den fachgerechten Einsatz der Lehrer, ernennt die Klassenleiter und sorgt für die ständige Qualifizierung der Lehrer und Erzieher. Er ist dafür verantwortlich, daß ihnen ausreichend Zeit für die gewissenhafte Vorbereitung und Auswertung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie für die Weiterbildung zur Verfügung steht.

(2) Der Direktor hat durch unmittelbare Anleitung der Lehrer und Erzieher im Prozeß der Arbeit die Initiative und Schöpferkraft jedes Pädagogen zu fördern und den Absolventen verstärkt Hilfe und Anleitung zu geben. Er arbeitet hierbei mit den Fachberatern, den Mentoren und der Schulgewerkschaftsorganisation zusammen.

(3) Der Direktor sichert eine regelmäßige und differenzierte Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Klassenleiter. Besondere Unterstützung gewährt er jungen Lehrern, die erstmalig die Leitung einer Klasse übernommen haben.

(4) Der Direktor ist für die Anleitung und Kontrolle der im Schulhort bzw. Schulinternat tätigen Erzieher verantwortlich. Er sorgt dafür, daß in Zusammenarbeit mit den Lehrern die Erziehung und Betreuung der Schüler während des ganzen Tages als einheitlicher pädagogischer Prozeß inhaltlich und methodisch sinnvoll gestaltet wird. Der Direktor stützt sich dabei auf die Tätigkeit des Hort- bzw. Internatsleiters.

(5) Der Direktor unterstützt die Leiter der verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung bei der Planung und Organisation ihrer Arbeit und hilft ihnen, sich hierfür pädagogisch zu qualifizieren.

(6) Die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ an der Schule ist wesentlicher Bestandteil des einheitlichen pädagogischen Prozesses. In diesem Sinne ist der Direktor für die Entwicklung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend verantwortlich. Er arbeitet mit dem Freundschaftspionierleiter und dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend eng zusammen.

(7) Der Direktor trägt für die Auswahl und Gewinnung des pädagogischen Nachwuchses hohe Verantwortung. Er unterstützt mit seinem Pädagogenkollektiv die Einrichtungen der Lehrerbildung bei der Erfüllung der in den staatlichen Ausbildungsdokumenten fixierten Aufgaben zur schulpraktischen Ausbildung. Der Direktor hilft den Lehrerstudenten, sich mit der Praxis der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule vertraut zu machen sowie Probleme der Schulentwicklung und Erfahrungen erfolgreich arbeitender Lehrer kennenzulernen.

§ 14

(1) Der Direktor hat die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Schulpflicht zu kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Unterricht durch Privatpersonen darf Schülern außerhalb des obligatorischen Schulunterrichts in den schulischen Fächern nur mit seiner Genehmigung erteilt werden.

(2) Der Direktor ist berechtigt, einzelne Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern in besonders begründeten und vertretbaren Fällen bis zu 6 Unterrichtstagen im Schuljahr zu beurlauben. Er berät sich vorher mit dem Klassenleiter.

(3) Der Direktor ist verpflichtet, mit den zuständigen Einrichtungen der Vorschulerziehung, der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens zusammenzuarbeiten. Im Zusammenwirken mit der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und den Leitern der jeweiligen sonderpäd-

agogischen Einrichtungen sorgt der Direktor dafür, daß physisch oder psychisch geschädigte schulbildungsfähige Kinder rechtzeitig diagnostiziert und erforderlichenfalls sonderpädagogisch betreut bzw. in eine Sonderschule aufgenommen werden.

§ 15

(1) Der Direktor ist verpflichtet, zur Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Er hat vor der örtlichen Volksvertretung bzw. dem Rat über die Arbeit an der Schule zu berichten.

(2) Der Direktor hat das Recht und die Pflicht, dem örtlichen Rat Vorschläge für die Aufstellung und ordnungsgemäße Realisierung des seine Schule betreffenden Teils des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes zu unterbreiten. Er sichert den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Fonds und gewährleistet, daß das der Schule anvertraute staatliche Eigentum geschützt und vor Schäden bewahrt wird.

(3) Der Direktor nimmt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Rat und den Betrieben darauf Einfluß, daß die materiellen Bedingungen für die pädagogische Arbeit in der Schule und in der polytechnischen Einrichtung planmäßig vervollkommen werden. Er sorgt für die Ausstattung der Klassen- und Fachunterrichtsräume mit den notwendigen Unterrichtsmitteln, für die sorgfältige Wartung, Pflege und effektive Nutzung der Unterrichtsmittel.

(4) Der Direktor gewährleistet durch rechtzeitige und bedarfsgerechte Bestellung die Versorgung aller Schüler mit den erforderlichen Schulbüchern. Er sorgt dafür, daß an der Schule ein den Erfordernissen der pädagogischen Arbeit entsprechender Buchbestand vorhanden ist und dieser ordnungsgemäß verwaltet, ergänzt und genutzt wird.

(5) Der Direktor ist verpflichtet, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Versorgung der Schüler mit Schülerspeisung regelmäßig zu kontrollieren und bei Beanstandungen vom zuständigen örtlichen Rat Abhilfe zu erwirken. Er sichert eine ordnungsgemäße Einnahme der Schülerspeisung.

§ 16

(1) Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule in der Öffentlichkeit. Er ist verpflichtet, die Interessen der Lehrer und Erzieher seiner Schule zu wahren und die Autorität eines jeden Pädagogen sowie die des Pädagogenkollektivs zu fördern.

(2) Der Direktor erläßt die Hausordnung, die die wichtigsten Normen und Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens in der Schule, einschließlich Schulhort und Schulinternat, zusammenfaßt. Sie ist vorher mit den Pädagogen, der Leitung der FDJ-Grundorganisation, dem Freundschaftsrat der Pionierfreundschaft und mit dem Elternbeirat zu beraten.

(3) Der Direktor sorgt dafür, daß der Unterricht ausschließlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt, pünktlich begonnen und beendet wird. Er entscheidet über notwendige Veränderungen im Ablauf des Unterrichts.

(4) Der Direktor darf keinerlei Eingriffe in das schulische Leben dulden. Schriftliche und mündliche Befragungen von Lehrern, Erziehern und Schülern zur Vorbereitung von wissenschaftlichen Arbeiten sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die Zustimmung des Ministers für Volksbildung bzw. des zuständigen Schulrates vorliegt.

(5) Der Direktor hat das Recht und die Pflicht, für Ordnung und Disziplin zu sorgen. Er ist verantwortlich für die geschmackvolle Ausgestaltung und für die Sauberkeit

der Schule. Er sichert die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der anderen Bestimmungen über die Schulhygiene, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung. Der Direktor ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophengefahr und für Erste Hilfe bei Unfällen.

(6) In Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Leitung der Schule kann der Direktor vorläufige Entscheidungen treffen, die in der Kompetenz des übergeordneten Leiters liegen, wenn das zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unverzüglich erforderlich ist. In solchen Fällen ist der Schulrat sofort zu informieren. Dieser ist verpflichtet, endgültig zu entscheiden oder die Entscheidung des übergeordneten Leiters einzuholen.

§ 17

(1) Die Anleitung und Kontrolle des Direktors erfolgt durch den zuständigen Schulrat oder in seinem Auftrag durch seine Stellvertreter und die Schulinspektoren der Abteilung Volksbildung. Weisungen für seine Arbeit erhält der Direktor vom zuständigen Schulrat. Sie sind ausschließlich zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu erteilen und auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Der Direktor hat das Recht, sich in grundsätzlichen Fragen der Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit direkt an den übergeordneten Leiter zu wenden, wenn er gegen eine Weisung des für ihn zuständigen Schulrates Einspruch erheben will. Der Direktor ist in diesem Falle verpflichtet, den für den Schulrat zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Rates zu informieren.

(3) Über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben ist der Direktor dem für seine Berufung zuständigen örtlichen Rat sowie dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§ 18

Für die Zeit seiner Abwesenheit überträgt der Direktor die Verantwortung für die Leitung der Schule an einen Stellvertreter.

§ 19

Die stellvertretenden Direktoren

(1) Die stellvertretenden Direktoren haben die Aufgabe, den Direktor bei der Leitung der Schule, insbesondere bei der Planung, Organisation, Kontrolle und Analyse der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit, zu unterstützen.

(2) Der Direktor überträgt den stellvertretenden Direktoren unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation, ihrer Erfahrungen sowie der konkreten Erfordernisse der Schule exakt abgegrenzte Aufgaben, die sie selbständig zu lösen haben. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind sie dem Direktor rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind die stellvertretenden Direktoren den Pädagogen der Schule gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Die stellvertretenden Direktoren sind verpflichtet zu hospitieren und die Hospitationen mit den Lehrern, Erziehern und Betreuern auszuwerten.

§ 20

Der Hortleiter und der Internatsleiter

(1) Die Hauptaufgabe des Leiters des Schulhortes und des Leiters des Schulinternates ist es, auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule den Einsatz der im Schulhort bzw. im Schulinternat tätigen Lehrer und Erzieher zu planen, ihre Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren. Der Hortleiter und der Internatsleiter sind verpflichtet zu

hospitieren, den pädagogisch-methodischen Erfahrungsaustausch zwischen den Erziehern und den Klassenleitern zu fördern sowie die erforderlichen organisatorischen Bedingungen für ein hohes Niveau der erzieherischen Arbeit in den Gruppen zu gewährleisten. Sie sorgen für eine enge Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ-Gruppen und den Räten der Pioniergruppen und geben den Erziehern hierfür pädagogisch-methodische Hilfe.

(2) Der Hortleiter und der Internatsleiter sind dem Direktor unterstellt und rechenschaftspflichtig. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind sie gegenüber den im Schulhort bzw. im Schulinternat tätigen Lehrern und Erziehern weisungsberechtigt.

§ 21

Der Pädagogische Rat

(1) Der Pädagogische Rat ist die Vollversammlung der Lehrer und Erzieher und beratendes Organ des Direktors. Er dient der kollektiven Meinungsbildung, der Entwicklung des einheitlichen Handelns des Pädagogenkollektivs und der Qualifizierung der Pädagogen im Prozeß der Arbeit.

(2) Dem Pädagogischen Rat gehören alle Lehrer und Erzieher einer Schule oder eines Oberschulbereiches, der Vorsitzende des Elternbeirates sowie der Freundschaftspionierleiter der Pionierfreundschaft bzw. in der erweiterten Oberschule der Sekretär der FDJ-Grundorganisation an. Der Vertreter des Patenbetriebes hat das Recht, an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teilzunehmen. In Sonderschulen mit Vorschul- und Berufsschulteil und mit sonderpädagogischer Beratungsstelle gehören auch die in diesen Einrichtungen tätigen Pädagogen dem Pädagogischen Rat der Schule an. Der Pädagogische Rat wird vom Direktor geleitet und einberufen.

(3) Zu den Aufgaben des Pädagogischen Rates gehören:

- die Erörterung grundlegender Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung und der kommunistischen Erziehung der Schuljugend,
- die Beratung von Aufgaben und Maßnahmen zur weiteren Erhöhung des Niveaus der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Weisungen des Ministers für Volksbildung sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe,
- die Beratung von Fragen, die für die Leitung der Schule, insbesondere für die Erhöhung des Niveaus des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Tätigkeit, von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- die Beratung des Arbeitsplanes und der Schuljahresanalyse der Schule.

(4) Beratungen des Pädagogischen Rates sind entsprechend den schulpolitischen und pädagogischen Erfordernissen durchzuführen. Sie sind durch den Direktor langfristige zu planen und unter Einbeziehung der Pädagogen gründlich vorzubereiten.

(5) Die Mitglieder des Pädagogischen Rates sind verpflichtet, sich sorgfältig auf die Beratungen vorzubereiten.

(6) Die Ergebnisse der kollektiven Meinungsbildung im Pädagogischen Rat sind als Empfehlungen zusammenzufassen. Empfehlungen des Pädagogischen Rates können vom Direktor für verbindlich erklärt werden.

§ 22

Die Fachzirkel

(1) Die Fachzirkel dienen der Qualifizierung der Pädagogen im Prozeß der Arbeit. Sie fördern die schöpferische

Tätigkeit der Lehrer und Erzieher und helfen ihnen, eine hohe Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, insbesondere des Unterrichts, zu erreichen.

(2) Inhalt und Arbeitsweise der Fachzirkel werden durch die schulpolitischen Aufgabenstellungen und die konkreten Erfordernisse der Bildung und Erziehung an den Schulen bestimmt. Zu den Aufgaben der Fachzirkel gehören:

- der Meinungs- und Erfahrungsaustausch über schulpolitische, fachwissenschaftliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit sowie die Information über neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Fachliteratur,
- die Durchführung von Hospitationen und ihre Auswertung,
- die gegenseitige Hilfe bei der rationellen Vorbereitung des Unterrichts, beim Einsatz von Unterrichtsmitteln und von Sendungen des Schulfunks und -fernsehens zur effektiven Gestaltung einzelner Stoffkomplexe und Unterrichtsstunden,
- die Verallgemeinerung und Verbreitung fortgeschrittener Erfahrungen.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Kreiskabinett sichert der Direktor, daß jeder Lehrer und Erzieher an der Arbeit eines Fachzirkels teilnehmen kann.

§ 23

Der Oberschulbereich

(1) Der Oberschulbereich wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung des einheitlichen und kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses in allen Schulen des Oberschulbereiches verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Leiter sowie aller Lehrer und Erzieher der Teiloberschulen und ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(2) Die Leiter der Teiloberschulen sichern im Auftrag des Direktors des Oberschulbereiches die ordnungsgemäße Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Teiloberschulen. Sie sind dem Direktor rechenschaftspflichtig und gegenüber den in ihrer Teiloberschule tätigen Pädagogen weisungsberechtigt.

(3) Die Leiter der Teiloberschulen arbeiten mit den Gemeindevertretungen und deren Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

IV. Der Klassenleiter

§ 24

(1) Der Klassenleiter gewährleistet in Zusammenarbeit mit den in der Klasse tätigen Lehrern, Erziehern und Betreuern, der FDJ- oder Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv die planmäßige und koordinierte pädagogische Arbeit in seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter führt seine Klasse in der Regel mehrere Jahre. Er ist verpflichtet, einen Klassenleiterplan auszuarbeiten. Zu den Aufgaben des Klassenleiters gehören insbesondere:

- gemeinsam mit den in seiner Klasse tätigen Lehrern und Erziehern ein diszipliniertes und arbeitsfähiges Klassenkollektiv zu entwickeln, das die Leistungen und das Verhalten aller Schüler positiv beeinflußt und günstige Bedingungen für die Herausbildung allseitig und harmonisch entwickelter Persönlichkeiten schafft,
- gemeinsam mit den Lehrern und Erziehern darauf einzuwirken, daß alle Schüler intensiv lernen, sorgfältig ihre Hausaufgaben anfertigen und das Klassenziel erreichen, daß Schülern mit zeitweiligen Schwierigkeiten

- im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften seine Schüler für eine vielseitige außerunterrichtliche Tätigkeit, für eine aktive sportliche Betätigung, für gesellschaftlich nützliche Arbeit und für die Teilnahme an der Feriengestaltung zu gewinnen,
- die Entwicklung eines jeden Schülers aufmerksam zu verfolgen, die Schülersdokumente gewissenhaft zu führen und eine pädagogisch-psychologisch begründete Beurteilung der Schüler zu geben,
- hygienisches Verhalten und eine gesunde Lebensführung der Schüler zu fördern,
- die Berufs- bzw. Studienaufklärung und -orientierung der Schüler zu unterstützen,
- alle organisatorischen Aufgaben, die mit der Leitung seiner Klasse verbunden sind, sorgfältig zu erledigen.

(3) Der Klassenleiter hat das Recht,

- sich über Fragen der pädagogischen Arbeit, insbesondere über Leistungen und Verhalten der Schüler, mit den in seiner Klasse tätigen Lehrern und Erziehern zu beraten und notwendige Maßnahmen festzulegen,
- Schüler seiner Klasse für ausgezeichnete Leistungen und beispielhaftes Verhalten zu belobigen oder bei groben Verstößen gegen die Ordnung und Disziplin zu tadeln und darüber die Eltern der betreffenden Schüler zu informieren,
- Schüler seiner Klasse auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 3 Unterrichtstagen im Schuljahr zu beurlauben,
- Eltern, die die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und unter Einbeziehung des Klassenelternaktivs und gegebenenfalls der Arbeitskollektive, in denen die

Eltern tätig sind, Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehung einzuleiten. Über diese Maßnahmen ist der Direktor zu informieren.

(4) Der Klassenleiter arbeitet mit der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe zusammen. Er hilft, deren Initiative und Selbständigkeit zu entwickeln und ein vielseitiges politisches, geistig-kulturelles und sportliches Leben im FDJ- bzw. Pionierkollektiv der Klasse zu entfalten. Gemeinsam mit ihnen gewährleistet er, daß alle Schüler fleißig und gewissenhaft lernen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

(5) Der Klassenleiter macht die Eltern seiner Schüler mit den Zielen und Aufgaben der kommunistischen Erziehung der Schuljugend vertraut. Er informiert sie regelmäßig über die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder, deren Leistungen und Verhalten. Der Klassenleiter ist verpflichtet, Elternbesuche und Elternsprechstunden durchzuführen. Er berät die Eltern bei der Familien-erziehung und gewinnt sie für eine enge Zusammenarbeit mit der Schule und mit der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation. Er hat Hinweise und Vorschläge der Eltern zur weiteren Verbesserung der erzieherischen Arbeit zu beachten und erforderlichenfalls den Direktor darüber zu informieren. Im Schuljahr führt der Klassenleiter in enger Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv mindestens 3 Elternversammlungen durch.

(6) Der Klassenleiter unterstützt die Arbeit des Klassenelternaktivs. Er berät mit dem Klassenelternaktiv Aufgaben der Bildungs- und Erziehungsarbeit in seiner Klasse sowie Fragen der Erziehung der Schüler im Elternhaus und arbeitet bei deren Lösung vertrauensvoll mit dem Elternaktiv zusammen.

(7) Der Klassenleiter arbeitet mit der Patenbrigade und den Betreuern der Betriebe zusammen. Er macht sie mit den Erziehungsvorhaben in seiner Klasse und in der FDJ- bzw. Pioniergruppe bekannt, gibt ihnen Hinweise für ihr Mitwirken und berät sie in ihrer Arbeit mit den Schülern. Er informiert sich bei den Betreuern über die Arbeit und das Verhalten der Schüler im polytechnischen Unterricht und berücksichtigt ihre Hinweise bei der Gestaltung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit.

V. Die Lehrer und Erzieher

§ 25

Wichtigster gesellschaftlicher Auftrag der Lehrer und Erzieher ist es, durch eine qualifizierte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit Grundlagen für die allseitige und harmonische Persönlichkeitsentwicklung aller Schüler und für die Entwicklung des Schülerkollektivs zu schaffen. Die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch ihr Wirken Ordnung und Disziplin an der Schule zu sichern und das einheitliche Handeln des Pädagogenkollektivs zu unterstützen. Sie haben das Recht und die Pflicht, sich ständig weiterzubilden und an der Leitung und Planung der Arbeit der Schule mitzuwirken.

§ 26

(1) Die Hauptaufgabe aller Lehrer ist die Erteilung eines wissenschaftlichen, parteilichen und lebensverbundenen Unterrichts. Jeder Lehrer ist verpflichtet, seinen Unterricht gewissenhaft und in hoher Qualität durchzuführen.

(2) Eine wichtige Voraussetzung, die Kontinuität des Unterrichtsprozesses zu sichern, jede Unterrichtsstunde rationell zu gestalten und hohe Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu erzielen, ist die sorgfältige Planung und Vorbereitung des Unterrichts auf der Grundlage der Lehrplananforderungen und unter Berücksichtigung der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse. Sie umfaßt die Planung der Stoffeinheiten und die Vorbereitung jeder Unterrichtsstunde.

(3) Art und Weise der schriftlichen Aufzeichnungen zur Planung und Vorbereitung des Unterrichts sind vom Charakter des Faches, von den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln, von der Qualifikation und von den Erfahrungen des Lehrers abhängig. Sie können für einzelne Lehrer in Abhängigkeit von der Qualität und den Ergebnissen ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch den Direktor näher bestimmt werden.

(4) Die Lehrer sind für die lehrplanmäßige Ausstattung der Unterrichtsräume mitverantwortlich. Sie haben die pflegliche Behandlung der technischen Geräte und Unterrichtsmittel zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Die Lehrer sind in ihrem Unterricht für die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz verantwortlich.

(5) Zu ihrer Unterstützung bei der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des Fachunterrichts können die Lehrer geeignete Schüler gewinnen. Die Verantwortung der Lehrer wird durch den Einsatz dieser Schüler nicht eingeschränkt.

§ 27

(1) Die pädagogische Arbeit der Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat ist darauf gerichtet, den Schülern beim Lernen zu helfen, sie zur Anwendung erworbenen Wissens zu befähigen und zu schöpferischer Selbstbetätigung anzuregen. Sie muß zur gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung der Schüler beitragen.

(2) Die Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat sind für die ausreichende Hilfe bei der sauberen und vollständigen Anfertigung der Hausaufgaben verantwortlich. Im Zusammenwirken mit den FDJ- und Pioniergruppen sichern sie eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler.

(3) Die Erzieher sind verpflichtet, sich auf ihre pädagogische Arbeit mit den Kindern sorgfältig vorzubereiten. Sie planen ihre Arbeit auf der Grundlage zentraler Vorgaben, einschließlich der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Arbeitsplanes der Schule und der Pläne der Klassenleiter.

(4) Die Erzieher müssen bei der Planung ihrer Arbeit berücksichtigen, daß die Schüler ausreichend Zeit zur individuellen Beschäftigung und Erholung, zum Aufenthalt im Freien, zur Einnahme der Schülerspeisung und zur Mittagsruhe haben.

VI. Die Schüler

§ 28

Das Schülerkollektiv

(1) Die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs als wesentliche Bedingung für die erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule ist gemeinsame Aufgabe der Pädagogen, der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation und der anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Die Beziehungen der Schüler im Schülerkollektiv sind auf der Grundlage der Statuten der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu entwickeln.

§ 29

Die Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

(1) Die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ leisten auf der Grundlage ihrer Statuten als Organisator und Initiator des Lebens im Schülerkollektiv einen wichtigen Beitrag zur kommunistischen Erziehung aller Schüler und zur Sicherung von Ordnung und Disziplin an der Schule. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder und deren aktive Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben, durch die gegenseitige Erziehung zum fleißigen, gewissenhaften Lernen und Arbeiten, zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit und zu vorbildlichem Verhalten im Kollektiv und in der Öffentlichkeit.

(2) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule und der Klassenleiterpläne beraten der Direktor und die Klassenleiter mit den FDJ-Leitungen und Pionieräten, welche Arbeiten zur Erfüllung politischer, kultureller und anderer gesellschaftlicher Aufgaben sowie zur Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen an der Schule von den FDJ- und Pionierkollektiven eigenverantwortlich übernommen werden können.

§ 30

Die Pflichten und Rechte der Schüler

(1) Die sozialistische Schule in der Deutschen Demokratischen Republik sichert allen Schülern die Wahrnehmung des Rechts, umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten und aktiv an der Gestaltung des schulischen und gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen. Durch ihre Tätigkeit in den FDJ- und Pioniergruppen und durch persönliche Vor-

schläge an ihre Lehrer, Erzieher oder an den Direktor wirken sie vor allem mit

- bei der Erziehung aller Schüler zum fleißigen und gewissenhaften Lernen und zum disziplinierten Verhalten,
- bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Ferienzeit,
- bei der Gestaltung des politischen und kulturellen Lebens an der Schule und im Wohngebiet,
- an der Ausarbeitung und Durchsetzung der Hausordnung.

(2) Zur Wahrnehmung seines Rechts auf Bildung hat jeder Schüler die Pflicht, fleißig und gewissenhaft zu lernen und sich für eine gute Lern- und Arbeitsatmosphäre im Kollektiv einzusetzen. Die Schüler haben die Pflicht, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schülerkollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben. Alle Schüler sollen sich aktiv am schulischen und gesellschaftlichen Leben beteiligen. Sie haben die Forderungen, die sich aus den Rechtsvorschriften und den anderen Bestimmungen über die Schulhygiene, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung ergeben, gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Die Schüler haben den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sie sind verpflichtet, die für den Unterricht benötigten Materialien bereitzuhalten und ihre Hausaufgaben sorgfältig anzufertigen.

(4) Die Schüler sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, das gesellschaftliche Eigentum zu achten, es sorgsam zu behandeln und sich im Schulgebäude sowie außerhalb der Schule diszipliniert zu verhalten. Sie haben die Forderungen des Direktors, der Lehrer, Erzieher und Betreuer zu erfüllen und ihre Anweisungen zu befolgen.

(5) Den Schülern können durch die Lehrer und Erzieher Aufträge erteilt werden, die den Fähigkeiten der Schüler entsprechen und geeignet sind, ihre Selbsttätigkeit, Selbstständigkeit und Mitverantwortung zu entwickeln. Solche Aufträge können zum Inhalt haben:

- die Hilfe für jüngere Schüler und die Unterstützung von Schülern, bei denen zeitweilige Schwierigkeiten beim Lernen auftreten,
- die Mitwirkung bei der Durchsetzung der Hausordnung, bei der Pausenaufsicht einschließlich der Aufsicht im Speiseraum,
- die Mithilfe bei der Ausgestaltung und Reinigung des Schulgeländes und Schulgebäudes, der Klassen-, Fachunterrichts- und Horträume sowie des Schulinternates,
- die Pflege der technischen Geräte, der Unterrichtsmittel, der Buchbestände und des Beschäftigungsmaterials.

Bei der Erteilung und Ausführung derartiger Aufträge sind die Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz streng zu beachten.

§ 31

Belobigungen und Auszeichnungen

(1) Bei besonders guter Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Unterricht, in der außerunterrichtlichen Tätigkeit und in der gesellschaftlichen Arbeit können Schüler und Schülerkollektive belobigt und ausgezeichnet werden. Dabei sind erzieherisch wertvolle Traditionen zu entwickeln.

(2) Als Belobigungen und Auszeichnungen gelten:

- a) die Anerkennung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer,
- b) das Lob vor der Klasse durch den Klassenleiter,
- c) das Lob beim Fahnenappell durch den Direktor,
- d) die Auszeichnung mit Urkunden und Diplomen,
- e) die Auszeichnung mit der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Medaille“.

(3) Für die Auszeichnung von Schülern mit Urkunden und Diplomen gemäß Abs. 2 Buchst. d gilt im einzelnen folgendes:

- a) Schüler der Klassen 1 bis 12, die in mehr als der Hälfte der Fächer die Zensur „sehr gut“, in den übrigen Fächern die Zensur „gut“ erhielten, beispielhaftes Verhalten zeigten und eine vorbildliche gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit leisteten, erhalten zum Ende des Schuljahres die Urkunde „Für gutes Lernen in der sozialistischen Schule“. Die Urkunde kann noch verliehen werden, wenn in 2 Fächern die Zensur „befriedigend“ vorliegt. Die Vorschläge sind vom Klassenleiter zu unterbreiten. Der Direktor entscheidet darüber nach Beratung in der Leitung der FDJ-Grundorganisation bzw. im Freundschaftsrat der Pionierfreundschaft. Die Urkunden werden durch den Direktor am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgehändigt.
- b) Schülern, denen bei der Abschluß- oder bei der Reifeprüfung das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ zuerkannt wurde, wird ein Diplom verliehen. Die Diplome werden durch den Direktor zusammen mit den Zeugnissen überreicht.

(4) Die Auszeichnung von Schülern mit der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Medaille“ gemäß Abs. 2 Buchst. e wird durch eine spezielle Ordnung geregelt. Mit Schülern, die nach dieser Ordnung mit der Medaille in Gold ausgezeichnet wurden, ist bei Aufnahme eines Lehrverhältnisses durch den Betrieb eine besondere Vereinbarung über die berufliche Entwicklung, bei Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums durch die weiterführende Bildungseinrichtung ein Studienförderungsvertrag abzuschließen.

(5) In der Schule ist ein „Ehrenbuch der Schule“ anzulegen. In das Ehrenbuch sind alle Schüler einzutragen, denen eine der im Abs. 2 Buchstaben d und e genannten Auszeichnungen verliehen wurde. Außerdem können Schüler, die andere, für die Gesellschaft wertvolle Leistungen vollbracht haben, in das Ehrenbuch eingetragen werden.

(6) Belobigungen und Auszeichnungen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und e sind durch den Klassenleiter in die Schülerdokumente einzutragen. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Belobigungen und Auszeichnungen zu informieren. Bei Auszeichnungen gemäß Abs. 2 Buchstaben d und e ist darüber hinaus eine schriftliche Mitteilung an die Leitungen der Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, zu geben.

(7) Beabsichtigte Auszeichnungen von Schülern durch die Freie Deutsche Jugend, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und andere gesellschaftliche Organisationen sind vorher mit dem Direktor der Schule zu beraten.

§ 32

Schulstrafen

(1) Schüler, die wiederholt ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumen, ihre Lernpflichten vernachlässigen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung

der Schule verstoßen oder die Ehre des Schulkollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer,
- b) Tadel vor der Klasse durch den Klassenleiter,
- c) Verweis vor dem Schulkollektiv durch den Direktor,
- d) Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors.

(2) In den erweiterten Oberschulen kann der Ausschluß aus der Schule verfügt werden. Der Ausschluß aus der erweiterten Oberschule erfolgt auf Antrag des Bezirksschulrates durch den Minister für Volksbildung. Der Ausschluß hat zur Folge, daß die Ausbildung in anderen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen nicht fortgesetzt werden kann. Ein Jahr nach Ausschluß aus der erweiterten Oberschule können der betreffende Schüler oder dessen Eltern zum Schuljahresende den Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung stellen. Die Prüfung des Antrages hat der Bezirksschulrat zu veranlassen, der den Antrag auf Ausschluß gestellt hat. Im Falle der Bewährung kann dem Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres die Möglichkeit zur Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Volkshochschule oder in einer anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtung der Erwachsenenbildung gegeben werden.

(3) Schulstrafen sind nach der Art des Fehlverhaltens der Schüler differenziert anzuwenden. Vor der Festlegung der Schulstrafen nach Abs. 1 Buchstaben c und d und Abs. 2 sind der Pädagogische Rat, die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Eltern zu hören. Über ausgesprochene Schulstrafen gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis d und Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, über Schulstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 auch die Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, zu informieren.

(4) Gegen die ausgesprochene Schulstrafe nach Abs. 1 Buchst. d haben die Eltern das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim übergeordneten staatlichen Leiter geltend zu machen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(5) Über die nach Abs. 1 Buchstaben b und d ausgesprochenen Schulstrafen ist in den Schülerdokumenten ein entsprechender Nachweis zu führen. In die Zeugnisse dürfen Schulstrafen nicht eingetragen werden.

(6) Die Direktoren der Schulen sind verpflichtet, die in die Schülerdokumente aufgenommenen Schulstrafen nach Ablauf eines Jahres zu löschen. Vor Ablauf dieser Frist ist die Löschung einer Schulstrafe möglich, wenn auf Grund des verbesserten Verhaltens des Schülers vom Klassenleiter ein entsprechender Antrag gestellt wird. Dazu ist die Meinung der betreffenden FDJ- bzw. Pioniergruppe zu hören. Über die Löschung der Schulstrafen sind die Eltern zu unterrichten.

(7) Die Anwendung körperlicher Züchtigung und anderer ehrverletzender Strafen ist untersagt. Die Bestrafung von Schülern durch zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen ist nicht erlaubt.

VII.

Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften

§ 33

Schule und Betrieb

(1) Die Zusammenarbeit der Schule mit den Betrieben dient der engen Verbindung der Schule mit dem Leben und des Unterrichts mit produktiver Arbeit, der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend, ihrer Vorbereitung auf die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) Die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb ist besonders auf die Sicherung einer hohen Qualität des polytechnischen Unterrichts der Schüler, auf die Unterstützung der außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie auf die Entwicklung von Partnerschaftsbeziehungen zwischen Schule und Betrieb, Klassen und Brigaden gerichtet.

§ 34

Die Verantwortung der Leiter der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften (im folgenden Leiter der Betriebe genannt) sind in Zusammenarbeit mit den Schulen für die Erfüllung der ihnen aus dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem entstehenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Diese Verantwortung umfaßt insbesondere

- die Erziehung der Angehörigen des Betriebes zu einem hohen Verantwortungsbewußtsein für die kommunistische Erziehung der Schuljugend, insbesondere für die Erziehung ihrer eigenen Kinder,
- die Unterstützung der Schulen bei der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend,
- die lehrplangerechte Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Schüler, einschließlich der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, entsprechend dem Entwicklungsstand der modernen Technik in ihrem Betrieb und die Einbeziehung von Schülern der oberen Klassen in die Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik,
- die Organisation der produktiven Arbeit der Schüler als Bestandteil des Betriebsplanes und die Sicherung der materiellen Bedingungen für die produktive Arbeit sowie für den Unterricht in den Fächern Einführung in die sozialistische Produktion und Technisches Zeichnen,
- den Einsatz erfahrener Fachkräfte für die Ausbildung und Erziehung der Schüler,
- die Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit, der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und der Feriengestaltung der Schüler durch die Gewinnung geeigneter Kräfte des Betriebes, die Sicherung räumlicher und materieller Voraussetzungen sowie die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze für die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern während der Ferien,
- die Unterstützung der Schulen bei der Einrichtung von Fachunterrichtsräumen und deren Ausstattung mit Unterrichtsmitteln,
- die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes bei der Berufsberatung der Schüler entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(3) Die Leiter der Betriebe stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den polytechnischen Beirat ihres Betriebes.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Leiter der Betriebe mit den Direktoren der Schulen schriftliche Vereinbarungen abschließen.

§ 35

Schule und Elternhaus

(1) Das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Bildung und die kommunistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus werden an den Schulen Elternbeiräte und Klassenelternaktive gewählt.

(2) Die Direktoren und Klassenleiter konzentrieren sich in ihrer Arbeit mit den Eltern und Elternvertretungen auf

- die gewissenhafte Erfüllung der Schulpflicht,
- die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule,
- die Erziehung in der Familie,
- die Unterstützung der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bei der Gestaltung eines inhaltsreichen und interessanten Lebens im Schülerkollektiv,
- die Zusammenarbeit mit den an der Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.

(3) Die Direktoren und Lehrer, besonders die Klassenleiter, unterstützen gemeinsam mit den Elternbeiräten und den Klassenelternaktiven die Eltern bei der Erziehung in der Familie. Sie beraten mit den Eltern Fragen der Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder und vermitteln ihnen pädagogische Kenntnisse. Die Direktoren sind dafür verantwortlich, daß regelmäßig Elternbesuche, Elternsprechstunden und Elternversammlungen durchgeführt werden.

(4) Die Direktoren sichern, daß alle wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Ordnung und Disziplin an der Schule mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktiven beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden. Dabei sind die Vorschläge und Hinweise der Eltern gewissenhaft zu prüfen und zu beachten.

§ 36

Schule und Wohngebiet

(1) Die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Schule und Leben erfordert eine enge Verbindung der Schule mit dem politischen und kulturellen Leben im Wohngebiet.

(2) Die Zusammenarbeit der Schule mit den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet ist darauf zu richten, daß die Schüler aktiv am politischen und kulturellen Leben teilnehmen und gesellschaftlich nützliche Arbeit zum Schutz, zur Pflege und Verschönerung der natürlichen Umwelt sowie der Anlagen und Einrichtungen ihres Wohngebietes leisten.

(3) Die Schulen nutzen für die vielseitige und inhaltsreiche Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten und gewinnen geeignete Bürger für die Mithilfe bei der kommunistischen Erziehung der Schüler, besonders für die Unterstützung ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit.

§ 37

Die Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe und den gesellschaftlichen Gerichten

(1) Die Organe der Jugendhilfe, besonders die Jugendhilfekommissionen, und die gesellschaftlichen Gerichte unterstützen die Schulen, wenn Schüler wiederholt gegen die Bestimmungen über die Schulpflicht verstoßen, Eltern ihre Erziehungspflichten in grober Weise vernachlässigen und alle von der Schule genutzten Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung erfolglos geblieben sind.

(2) Erweisen sich die vielfältigen Möglichkeiten der Schule zur Erziehung eines Schülers als nicht ausreichend, kann der Direktor Antrag auf Erziehungshilfe durch die Organe der Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist an die zuständige Jugendhilfekommission oder an das Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) zu richten.

(3) Bei hartnäckigen Verletzungen der Schulpflicht durch Schüler über 14 Jahre sowie bei groben Verstößen der Eltern gegen ihre Erziehungspflichten kann der Direktor in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat Antrag auf Beratung und Festlegung von Maßnahmen durch ein gesellschaftliches Gericht stellen. Der Antrag ist an die zuständige Schieds- oder Konfliktkommission zu richten.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 38

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Volksbildung.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange, in Katastrophenfällen und ähnlichen Gefahrensituationen kann der Minister für Volksbildung von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 39

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung - (GBI. II Nr. 111 S. 769),
- Anweisung vom 9. Mai 1968 in der Fassung vom 18. August 1969 über die Regelung des Verfahrens bei der Verleihung von Auszeichnungen an Schüler (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 19 S. 309)

Berlin, den 29. November 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h, Vorsitzender
Der Minister für Volksbildung
M. H o n e c k e r

C. Personalmeldungen

Berufen

Pfarrer Holm **Collatz** zum Pfarrer der Pfarrstelle Wolgast Süd, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. April 1980; eingeführt am 20. April 1980.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Konrad **Bindemann**, Lüdershagen, Kirchenkreis Barth, zum 1. April 1980.

Pfarrer Martin **Reimer**, Hohenbollentin, Kirchenkreis Demmin, zum 1. Mai 1980.

Ausgeschieden:

Pfarrer Dr. Jörg **Schirr**, Ducherow, Kirchenkreis Anklam, zum 1. März 1980 wegen Übernahme eines Pfarramts in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Zum 1. Mai 1980 wird die Pfarrstelle **Hohenbollentin** frei und ist sofort wieder zu besetzen.

Gute Mitarbeit der Gemeinden.

Mitarbeit der Ehefrau als Katechetin und Organistin erwünscht.

Tägliche Busverbindung nach Demmin.

POS in Beggerow, EOS in Demmin.

Sonnige und geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Dr. Schwerin, 2030 Demmin, Heinestraße 3.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindegemeinderat in Hohenbollentin, über das Evangelische Konsistorium, 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst